

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Überlassung von Schul-, Schulnebenräumen, der Sternwarte und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

in der Fassung vom 31. Januar 2002, zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Februar 2002

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst städtische Schul-, Schulnebenräume, Schulhöfe und die Sternwarte. PC-Räume und naturwissenschaftliche Räume werden nicht vermietet.

§ 2

Voraussetzungen

Die in § 1 genannten Räume/Anlagen dürfen an Dritte für schulfremde Zwecke (z. B. Übungsabende, kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Blutspendetermine, u. a.) nur vermietet werden, wenn

a) die Räume unter Berücksichtigung der städtischen und schulischen Belange verfügbar sind und

b) die Nutzung dem Zweck der Einrichtung nicht grundsätzlich widerspricht.

Die Nutzung der **Sternwarte** ist nur in Anwesenheit einer vom Ratsgymnasium autorisierten Person möglich.

Mietwünsche sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Peine einzureichen.

Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

STADT PEINE

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schul-, Schulnebenräumen, der Sternwarte und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

Seite 2 von 5

§ 3

Nutzungszeit/Hausrecht

Grundsätzlich müssen die Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Für die Sternwarte wird die Nutzungszeit gesondert vereinbart.

Die Stadt Peine übt auch während der Veranstaltungen durch ihre Beauftragten (z. B. Hausmeister/in) das Hausrecht aus. Die geltende Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Beauftragten ist zu folgen. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss von der weiteren Nutzung führen.

§ 4

Ordnung/Schäden

In den Räumen des § 1 und auf den Fluren ist das Rauchen nicht gestattet. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich untersagt.

Die Veranstalter haben die Räume und Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Sie sind während der Veranstaltung verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.

Sollten die Unterrichtsräume, die Aula etc. durch die Nutzung des Mieters/der Mieterin über das übliche Maß hinaus verschmutzt werden, wird eine gesonderte Reinigung durchgeführt. Die Kosten werden dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt.

Beschädigungen an und Verluste von städtischem Eigentum, die durch die Veranstaltung entstehen, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Peine anzuzeigen.

§ 5

Sicherheitsvorschriften

Die Belegung der Räume über die im Mietvertrag zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

Flure, Treppenhäuser und die Notausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

Dekorationen der Veranstalter müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Offenes Feuer ist untersagt.

STADT PEINE

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schul-, Schulnebenräumen, der Sternwarte und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

Seite 3 von 5

§ 6

Haftung

Die Nutzung der Räume/Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter/der Mieterin, seinen/ihren Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Wird die Stadt in Anspruch genommen, hat der Mieter/die Mieterin sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter/die Mieterin diese Klausel ausdrücklich an.

Der Mieter/die Mieterin hat vor Nutzungsbeginn einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen, durch welche auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt sind.

Der Abschluss des Mietvertrages kann im Einzelfall von einer Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 7

Rücktritt vom Mietvertrag

Die Stadt ist berechtigt, von Mietverträgen für einzelne oder regelmäßig wiederkehrende Nutzungen zurückzutreten, wenn

- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Peine zu befürchten ist oder
- der Mieter/die Mieterin trotz Abmahnung wiederholt gegen seine/ihre Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter/die Mieterin muss sich insoweit das Verhalten seiner/ihrer Mitglieder und von Dritten (z. B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

Falls die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter/der Mieterin keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 8

Kündigung und Änderung des Mietvertrages

Sowohl die Stadt als auch der Mieter/die Mieterin können Mietverträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.

STADT PEINE

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schul-, Schulnebenräumen, der Sternwarte und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

Seite 4 von 5

Sollten angemietete Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der Stadt schriftlich mitgeteilt, ist der volle Mietzins zu entrichten (vgl. § 9).

§ 9

Miete

Die Räumlichkeiten und Anlagen des § 1 werden gegen Entgelt und Nebenabgaben vermietet, wobei die Nutzer in folgende Benutzergruppen gegliedert werden:

Benutzergruppe A:

- Konzertagenturen, Theater- und gewerbliche Unternehmungen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen und die für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erheben.

Benutzergruppe B:

- Politische Vereine und Organisationen, Behörden/Dienststellen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende, **sofern sie für die Veranstaltung keinen Eintritt/kein Entgelt erheben.**

Die Miete beträgt pro angefangene Stunde in Euro:

für die einmalige Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Aula	80,00 Euro	40,00 Euro	5,00 Euro
Fachunterrichtsräume, Sternwarte	15,00 Euro	7,50 Euro	3,50 Euro
Klassenräume	10,00 Euro	5,00 Euro	2,50 Euro
Schulhof	26,00 Euro	13,00 Euro	5,00 Euro

STADT PEINE

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schul-, Schulnebenräumen, der Sternwarte und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

Seite 5 von 5

Für das Ausleihen von Geräten und Instrumenten pro Veranstaltung:

Filmgerät, u. a. technische Geräte	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
Orgel/Flügel/Klavier	10,50 Euro	5,00 Euro	4,00 Euro

Bei regelmäßiger, (wöchentlich) wiederkehrender Benutzung über mindestens 12 Wochen wird die Miete für die Fachunterrichts- und Klassenräume und für die Sternwarte für die Benutzergruppe C um 50 % gesenkt.

Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Die bisher getroffenen Entscheidungen, z. B. zur Kreisvolkshochschule, gelten fort.

Nebenkosten:

Zusätzlich zu der Miete sind zu zahlen:

- **Stromkosten** (pro Stunde)
für die Aula des Ratsgymnasiums 1,00 Euro
für Klassen- und Fachunterrichtsräume/Schulnebenräume/Sternwarte 0,30 Euro
- **Heizkosten** (pro Stunde) in der Heizperiode 01.10. bis 31.03.
für die Aula 4,00 Euro
für Klassen- und Fachunterrichtsräume/Schulnebenräume/Sternwarte 0,60 Euro
- Wenn der **Einsatz des Hausmeisters** über seine tarifliche Arbeitszeit hinausgeht (Bereitschaftsdienst), sind die entstehenden Kosten durch den Nutzer zu übernehmen. Die Entscheidung, ob ein Bereitschaftsdienst erforderlich ist, trifft die Stadt.
- Für den **Auf- und Abbau der Aula-Bestuhlung** durch den Hausmeister werden je angefangene Stunde 32,00 Euro berechnet.

§ 10

In-Kraft-Treten

([siehe Chronologie](#))